

# Vertrag

Zwischen \_\_\_\_\_

- im folgenden „Krankenhaus“ genannt -  
und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

- im folgenden „Trainee“ genannt -

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Heimatanschrift \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### **Weiterbildung im Krankenhausmanagement (Trainée) in Verbindung mit dem Masterstudiengang Medizinökonomie der Rheinischen Fachhochschule Köln**

- (1) Das Stammkrankenhaus bietet dem Trainée die Möglichkeit der praxisbezogenen betriebsübergreifenden Weiterbildung im Krankenhausmanagement. Die Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem BBDK und der RFH vom 26.08.2014.
- (2) Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

## § 2

### **Dauer und Abschluss der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung dauert 24 Monate. Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
- (2) Voraussetzung für die Beschäftigung ist die Immatrikulation an der Rheinischen Fachhochschule Köln.
- (3) Anspruch auf eine anschließende Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis besteht nicht.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhält der Trainée hierüber ein Zertifikat.
- (5) Das Zertifikat des BBDK über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung wird erteilt, wenn der Trainée
  - das Weiterbildungsangebot im Sinne des Ausbildungsziels wahrgenommen hat,
  - insbesondere dieses nicht durch erhöhte Fehlzeiten (mehr als sechs Wochen) gefährdet ist,
  - die Seminare des BBDK besucht hat,
  - das Rotationssystem erfolgreich durchlaufen hat,
  - die Abschlussarbeit erstellt hat.

## § 3

### **Vergütung und Kosten**

- (1) Der Trainée erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 2.450,00 € in den ersten 18 Monaten. Ab dem 19. Monat erhöht sich die Vergütung auf 3.200,00 € monatlich.

Nimmt der Träger des Stammkrankenhauses Tariföffnungsklauseln in Anspruch, kann das Krankenhaus - im Benehmen mit dem BBDK e.V. - die monatliche Vergütung in entsprechendem Umfang absenken. Gleiches gilt für Regelungen der Arbeitszeit.

- (2) Der Trainée ist bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse anzumelden.
- (3) Die Kosten der weiterbildungsbegleitenden externen BBDK-Seminare werden anteilig von den Assistenten und dem BBDK getragen. Der Eigenanteil für die Trainées beträgt insgesamt 900 Euro, zahlbar in 18 Monatsraten zu je 50 Euro jeweils zum Monatsende beginnend mit dem ersten Monat der Beschäftigung. Die im Zusammenhang mit der Weiterbildung anfallenden Fahrtkosten trägt das Stammkrankenhaus.
- (4) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am jeweiligen Beschäftigungsort sowie für Fahrten zum ständigen Wohnsitz trägt der Trainée.

Jedoch wird auf Wunsch des Trainées während der Rotation (§ 5) und der dadurch bedingten Tätigkeit an einem anderen als dem Stammkrankenhaus für die Dauer der dortigen Tätigkeit durch das Weiterbildungs Krankenhaus eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Urlaub**

Der Trainée hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von insgesamt 25 Tagen.  
Der Urlaub ist während der Beschäftigung im Stammkrankenhaus zu nehmen. Bei der Urlaubsplanung sind die Termine der vom BBDK angebotenen Veranstaltungen zu beachten.

## **§ 5 Durchführung der Weiterbildung**

Die Weiterbildung erfolgt betriebsübergreifend, auf der Grundlage eines Rotationssystems, das wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung ist. Die Weiterbildung im Rotationssystem richtet sich nach der Anzahl der beteiligten Krankenhäuser und soll 6 Monate (2 x 3 Monate) betragen.

## **§ 6 Pflichten des Trainées**

- (1) Der Trainée verpflichtet sich, neben der praktischen Weiterbildung zur regelmäßigen Teilnahme an den vom BBDK durchgeführten Seminaren sowie an sonstigen vom BBDK oder von den Weiterbildungs Krankenhäusern angebotenen Veranstaltungen, die der vereinbarten Weiterbildung dienen. Dienstbefreiung während der theoretischen Weiterbildung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Zeiten der nach diesem Vertrag vorgesehenen externen Weiterbildung, im Rahmen der vom BBDK durchgeführten Seminare, werden auf die Regelarbeitszeit angerechnet mit Ausnahme der Wochenendveranstaltungen.
- (3) Eine Nebentätigkeit des Trainées ist dem Stammkrankenhaus anzuzeigen. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Erfolg der Weiterbildung durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt wird.
- (4) Der Trainée hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung.

## **§ 7 Pflichten der Weiterbildungs Krankenhäuser**

- (1) Die Fachverantwortung liegt jeweils bei dem Krankenhaus, in dem die praktische Weiterbildung durchgeführt wird. Die personalrechtliche Verantwortung des Stammkrankenhauses bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die an der Weiterbildung beteiligten Krankenhäuser verpflichten sich, die dem Weiterbildungsziel entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und die Einhaltung des Rotationsplanes zu beachten. Sie verpflichten sich ferner, die Trainées zur Teilnahme an den externen, die Weiterbildung begleitenden Seminaren des BBDK unter Anrechnung auf den gesetzlichen Weiterbildungsurlaub freizustellen.

Die Weiterbildungs Krankenhäuser verpflichten sich ferner, den Trainée bei der Durchführung des Studiums an der RFH zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Freistellung von 30 Arbeitstagen innerhalb des 24-monatigen Traineeprogramms zur Teilnahme an den für das Präsenzstudium erforderlichen zusätzlichen Studientagen.

- 3) Die BBDK-Weiterbildungsrichtlinien („BBDK-Richtlinien für die Weiterbildung von Führungsnachwuchs in Krankenhäusern“) gelten in der jeweils vom Vorstand des BBDK beschlossenen Fassung und sind den Trainées durch das Weiterbildungshaus bekannt zu geben.
- 4) Der Trainée hat Anspruch auf ein Zeugnis des Stammkrankenhauses. Auf Wunsch sollen auch die Rotationshäuser schriftliche Beurteilungen abgeben.

## § 8

### **Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die ersten vier Monate der Weiterbildung gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten gelöst werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende bzw. fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt aus der Kirche oder die Exmatrikulation an der Rheinischen Fachhochschule Köln.
- (3) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist zunächst der Vorstand des BBDK anzurufen.
- (2) Der Trainée nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit ihm geschlossenen Weiterbildungsvertrags die erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze und werden ausschließlich im Rahmen der Weiterbildung verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Sofern der Zweck zur Aufbewahrung entfällt, werden diese Daten entweder an den Trainée ausgehändigt oder gelöscht. Der Trainée kann jederzeit schriftlich seine Rechte auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Datenübertragung und Widerspruch in die Verarbeitung wahrnehmen.
- (3) Sofern gegenüber den Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, wird der Trainée diese umgehend schriftlich mitteilen.

---

(Ort, Datum)

---

(Trainée)

---

(Stammkrankenhaus)